

06.12.91

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 5. Dezember 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 12/1701 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Dezember
1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen
- Drucksache 12/474 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.12.91

Erster Durchgang: Drs. 163/91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über
die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren
Unglücksfällen

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.